



**Beschluss**

Nr. **19/15/07G**  
Vom **10.04.2019**  
P180206

Ratschlag betreffend eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

---

18.0206.02, Bericht der UVEK vom 27.02.2019

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0206.01 vom 11. Dezember 2018 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 18.0206.02 vom 27. Februar 2019, beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>1)</sup> (Stand 23. August 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 20a Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

**Sauberkeit und Abfallvermeidung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

<sup>1bis</sup> Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

<sup>1ter</sup> Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1<sup>bis</sup> sinngemäss.

<sup>2</sup> Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage sowie der Verkauf von Esswaren an der Herbstmesse.

<sup>2bis</sup> Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht vorsehen:

- a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt;
- b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint;

---

<sup>1)</sup> [SG 780.100](#)

c) bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Wer regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden erlassen für ihr Gebiet mit Abs. 1 bis Abs. 4 vergleichbare Bestimmungen.

## **II. Änderung anderer Erlasse**

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## **III. Aufhebung anderer Erlasse**

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## **IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.